Hygienerichtlinien in der Spitex

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hygienerichtlinien in der Spitex

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Spitex-Klientinnen und -Klienten erwarten eine gute Hilfe und Pflege zu Hause. Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil einer qualitativ optimale Pflege und Betreuung. Hygienerichtlinien erleichtern das korrekte hygienische Verhalten und unterstützen das Spitexpersonal bei seiner anspruchsvollen Arbeit und tragen zur Qualitätssicherung in einer Spitexorganisation bei.

Sowohl in der häuslichen Umgebung wie auch in den Spitexzentren gibt es wesentliche Gefahrenquellen für die Gesundheit der Klientinnen und Klienten sowie des Personals auszumachen. Das bedeutet für Spitex Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, dass sie diese Gefahrenquellen kennen müssen, um sich und die von Ihnen betreuten Kundinnen und Kunden davor zu schützen. Gleichzeitig benötigen sie entsprechendes Fachwissen, um die richtigen Hygienemassnahmen einzuleiten.

Hygienerichtlinien sind vorhanden

Lange Zeit gab es für den Spitex-Bereich keine allgemeingültigen Richtlinien. Durch die frühzeitig ausgelöste Qualitätsdiskussion haben einige Pionierorganisationen diese Lücke gefüllt. Heute muss in diesem Bereich der Qualitätssicherung nicht mehr jede einzelne Spitexorganisation alles neu erfinden. Es gibt drei empfehlenswerte Broschüren. Bei allen drei Broschüren haben Hygienefachpersonen mitgewirkt, sie befinden sich diesbezüglich auf einem aktuellen Stand. Alle behandeln die für die Spitex relevanten Bereiche. Die Broschüre der Stadt Zürich basiert in grossen Teilen auf dem Buch «Pflege» von Juliane Juchli und leitet daraus die entsprechenden Massnahmen für den Spitex-Bereich ab. Die Luzerner Broschüre ist viel umfangreicher. Sie nimmt wenig Bezug auf bereits bestehende Fachliteratur und kann als «Nachschlagewerk» benutzt werden. In der Glarner Broschüre, die erst dieses Jahr erschienen ist, werden viele Massnahmen direkt aus den vorherigen beiden Werken übernommen.

Ergänzungen

Gemäss Margrith Bühler Steiner, Expertin für Infektionsprävention und Spitalhygiene am Kantonsspital Baden und Mitverfasserin der ersten Broschüre, gibt es zwei aktuelle zusätzliche Bereiche, auf die wir das Spitexpersonal aufmerksam machen möchten.

- Die **zunehmende Antibiotikaresistenz** wird auch in der Spitex zu einem immer grösseren, nicht zu unterschätzenden Problem. Die vorwiegend älteren Menschen haben oft ein sehr geschwächtes Immunsystem. Kommt dann noch eine Infektion der Atem- oder Harnwege, eine offene Wunde oder eine Grippe dazu, versagen die verabreichten Antibiotika sehr oft und die Leute sterben zu Hause an diesen an sich eher harmlosen Infektionskrankheiten.
- Im **Bereich der Sterilisation** haben sich durch die neue Medizinprodukteverordnung (MepV) vom 9. Juni 1998 vor allem für die Spitäler Neuerungen ergeben, die teilweise auch auf die Spitex Einfluss haben. Neu ist es **verboten, gebrauchte Einmalartikel ein zweites Mal aufzusterilisieren**. Zusätzlich müssen sich die Zentralsterilisationsabteilungen der Spitäler an strenge, genau vorgeschriebene Validierungsprogramme halten. Das heisst, sie müssen den ganzen Prozess der Sterilisation von Anfang bis Ende genaustens dokumentieren. Das hat in einigen Spitälern dazu geführt, dass das von der Spitex abgegebene Sterilgut zurückgewiesen wurde, da es schwierig ist, dieses externe Material in den vollständig dokumentierten Prozess des internen Sterilgutes «einzuschleusen».
  Da aber die in den Spitexzentren benutzten Kleinsterilisatoren nach wie

Fortsetzung Seite 6

Titel	Herausgeberin	Preis	Bezugsadresse
Spitex-Hygienerichtlinien für den pflegerischen Bereich, 16 Seiten	Städtische Gesundheitsdienste der Stadt Zürich, Zentralstelle Spitex	Fr. 20.–	Walchestrasse 31 8035 Zürich Telefon 01 216 44 97 Fax 01 216 44 95
Spitex-Hygienerichtlinien 64 Seiten	Spitex Luzern	Fr. 45.–	Rosenbergstrasse 4 6004 Luzern Telefon 041 429 30 70 Fax 041 429 30 71
Spitex Hygiene-Richtlinien 30 Seiten	Spitex-Kantonalverband Glarus Arbeitsgruppe Hygiene	Fr. 20.–	Schweizerhofstrasse 1 8750 Glarus Telefon 055 640 85 51 Fax 055 640 85 84

vor nicht vollumfänglich den heutigen Normen der Qualitätssicherung entsprechen, empfiehlt es sich im Falle einer solchen Absage zunächst einmal das Gespräch mit der Leitung der Zentralsterilisation des zuständigen Spitals zu suchen.

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 8 **Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet**

Kriterium 3 Hygienerichtlinien sind vorhanden, bekannt, und deren Einhaltung wird überprüft (z. B. Desinfektion/Sterilisation von Pflegematerial, Schutzmassnahmen von übertragbaren Krankheiten etc.)

Kriterium 4 Alle zur Hauswirtschaft und Pflege in der Spitex notwendigen Geräte und Apparate werden in festgelegten Abständen auf ihre sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin überprüft und gewartet.

Bekanntgabe von Diagnosedaten

Aus dem Jahresbericht des Eidg. Datenschutzbeauftragten

Damit die Versicherungen die entstandenen Kosten zurück erstatten, müssen Ärztinnen und Ärzte die Spitex-Leistungen mit einem entsprechenden Formular verordnen. Dabei stellt sich laut Datenschutzbeauftragten die Frage, ob auf diesem Formular medizinische Angaben über die zu betreuenden Personen an das Spitexpersonal bekannt gegeben werden dürfen.

Fl. Eine medizinische Diagnose stellt in Verbindung mit identifizierenden Merkmalen ein besonders schätzenswertes Personendatum im Sinn des Datenschutzgesetzes (DSG) dar. Diese Daten dürfen nicht ohne Einwilligung an Dritte bekannt gegeben werden. Der Eidg. Datenschützer ist der Meinung dass «... das Spitex-Pflegepersonal weder zum Arzt in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis steht, noch hinsichtlich der Bearbeitung der erhaltenen Personendaten ihm gegenüber weisungsgebunden ist. Deshalb ist Spitex-Personal als «Dritte» im Sinne des Datenschutzgesetzes zu betrachten...»

Ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung?

Indem ein Arzt auf dem Verordnungsformular Angaben über die medizinische Diagnose macht, gibt er bereits besonders schützenswerte Personendaten weiter. Dazu muss die zu betreuende Person ihre Einwilligung geben. Grundsätzlich kann eine solche Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. **Ausdrücklich** ist sie, wenn zum Beispiel die Möglichkeit besteht, auf einem gut lesbaren, allgemein verständlichen Formular die Bekanntgabe der für die Pflege und Betreuung notwendigen Personendaten an das Spitexpersonal zu erlauben. Eine **stillschweigende Einwilligung** liegt dagegen vor, wenn aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass eine dritte Person dem Handeln anderer Personen zustimmt.
Man kann davon ausgehen, dass eine Person, die sich in Spitex-Pflege begibt, wünscht, dass sie fachlich richtig gepflegt und betreut wird. Das wiederum setzt voraus, dass das Personal über alle notwendigen Angaben verfügt. Das bedeutet, dass man im Spitex-Alltag grundsätzlich von der Möglichkeit einer stillschweigenden Einwilligung ausgehen darf.
Diese birgt jedoch die Gefahr der Rechtsunsicherheit, sowohl für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte wie auch für das Spitexpersonal. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt deshalb der Ärzteschaft, bei Unsicherheit lieber eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Diagnosedaten an Versicherer?

Alle wesentlichen Informationen über einen Patienten (dazu gehört z. B. die Diagnose), erhält der Versicherer durch den Arzt. Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten darf das Spitexpersonal «... seine Leistungen nur im Rahmen der Anordnung des Arztes zum Zweck der Heilung der vom Arzt diagnostizierten Krankheit einbringen. Für den Versicherer ist es also nicht erforderlich, dass das Pflegepersonal dem Versicherer weitergehende Patienteninformationen liefert. Eine entsprechende Bekanntgabe wäre nicht gerechtfertigt...» Laut Datenschützer würde eine solche Bekanntgabe durch das Pflege-

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 7 **Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz von Kundinnen und Kunden sind gewährleistet.**

Kriterium 5 Es ist sichergestellt, dass keine geschützten Informationen von Kundinnen und Kunden, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, an Dritte (Leistungserbringer, Versicherer etc.) gelangen.